

Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der
Mittelstadt St. Ingbert ¹⁾

§ 1

Allgemeines

Die Mittelstadt St. Ingbert betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke Ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser. Die Mittelstadt St. Ingbert bedient sich insoweit der Stadtwerke St. Ingbert GmbH. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmen die Stadtwerke GmbH im Einvernehmen mit der Mittelstadt St. Ingbert.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Mittelstadt St. Ingbert liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung (Straßenleitung) erschlossen werden.

Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen im Einzelfall Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze (2) und (3), sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer bebauter oder in der Bebauung befindlicher Grundstücke sowie solcher Grundstücke, auf denen nicht nur ausnahmsweise Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg oder ein anderes Grundstück haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

- (2) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss, ohne dass es einer Aufforderung bedarf, vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein. Der Grundstückseigentümer hat für rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.
- (3) Bisher nicht angeschlossene bebaute Grundstücke sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert sind, anzuschließen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss können diejenigen Grundstückseigentümer befreit werden, denen der Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Mittelstadt St. Ingbert einzureichen.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und **alle** Benutzer der Grundstücke.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht oder nicht mehr zugemutet werden kann. Die Stadtwerke GmbH ist vorab zu hören.
- (2) Die Mittelstadt St. Ingbert räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken, soweit dies der Mittelstadt St. Ingbert wirtschaftlich zumutbar ist. Die Stadtwerke GmbH ist vorab zu hören.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Mittelstadt St. Ingbert einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Mittelstadt St. Ingbert vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage setzt neben der wasserrechtlichen Genehmigung eine Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang voraus. Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8

Regelung der Wasserversorgung im Einzelnen

- (1) Das Versorgungsverhältnis zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Benutzungsverpflichteten ist privatrechtlich.
- (2) Für die Herstellung des Wasseranschlusses und für die Versorgung mit Wasser gelten die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.80 (BGBl.1, Seite 3317) einschließlich der ergänzenden Bestimmungen und der allgemeinen Tarifpreise des Versorgungsunternehmens in der jeweiligen Fassung.

§ 9 Zwangsmittel

Soweit in Ausführung dieser Satzung die Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen oder die Beitreibung von Geldforderungen erforderlich ist, ist das Saarländische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.²⁾ Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Mittelstadt St. Ingbert vom 12. Dezember 1985 außer Kraft.

¹⁾ gemäß Beschluss des Stadtrates vom **24. Mai 2005**

²⁾ in Kraft seit 21. August 2005